# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 ÜG 7/13 R**

L 10 SF 13/13 EK KA WA (LSG Niedersachsen-Bremen)

……..,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter: ……,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Celle,
Schloßplatz 2, 29221 Celle,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter H e i n z und O t h m e r beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt auch die Kosten für das Revisionsverfahren.

Der Streitwert wird auf 7500 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger ist niedergelassener Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie und zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen. Er begehrt eine Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens in drei Instanzen *(Sozialgericht Hannover S 16 KA 304/03; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen <LSG> L 3 KA 28/07; Bundessozialgericht <BSG> B 6 KA 19/11 B)* gegen einen Bescheid des Beschwerdeausschusses Niedersachsen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragsärztlichen Versorgung, mit dem dieser die Honorarbescheide für die Quartale I/98 bis IV/01 teilweise aufgehoben und von ihm zu Unrecht vergütetes Honorar in Höhe von 245 407,71 Euro zurückgefordert hatte.

2 Das LSG hat mit Urteil vom 29.8.2013 festgestellt, dass die am 3.6.2012 vom Kläger erhobene Klage auf Schadensersatz sowie Schmerzensgeld in angemessener Höhe wegen überlanger Verfahrensdauer mit dem 6.5.2013 als zurückgenommen gilt und die Revision zugelassen. Der Kläger hat gegen das ihm am 5.9.2013 zugestellte Urteil des LSG mit Schreiben vom 24.9.2013, eingegangen beim BSG am 25.9.2013, Revision eingelegt und eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 2.12.2013 beantragt. Nach Eingang der Akten des LSG hat der Senatsvorsitzende mit Schreiben vom 9.10.2013 die Frist zur Begründung der Revision des Klägers antragsgemäß bis zum 2.12.2013 verlängert.

3 Mit Schreiben vom 3.12.2013, beim BSG eingegangen am 4.12.2013, hat der Prozessbevollmächtigte darauf hingewiesen, dass er um Akteneinsicht für die Erstellung der Revisionsbegründung gebeten habe, ohne dass bisher eine Nachricht vorliege. Ferner hat er beantragt, die Revisionsbegründungsfrist bis nach der Akteneinsicht zu verlängern. Mit weiterem Schreiben vom 2.12.2013, beim BSG eingegangen am 5.12.2013, hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers ergänzend "im Hinblick auf die inzwischen verstrichene Zeit" und wegen seiner Erkrankung im November Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Beantragung der Fristverlängerung zur Begründung der Revision beantragt. Gleichzeitig ging er davon aus, dass mangels Aktenübersendung zur Einsicht auch die Frist für die Revisionsbegründung stillschweigend verlängert sei und hat eine vorläufige Revisionsbegründung abgegeben. Der Senat hat den Kläger unter Bezugnahme auf ein Schreiben im parallelen Verfahren B 10 ÜG 6/13 R mit Schreiben des stellvertretenden Vorsitzenden vom 6.12.2013 darauf hingewiesen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Revisionsbegründungsfrist am 2.12.2013 kein Antrag auf Akteneinsicht gestellt worden und auch der Antrag auf weitere Verlängerung der Begründungsfrist nicht vor diesem Fristablauf eingegangen sei. Ferner wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers Gelegenheit gegeben, seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Versäumung der Begründungsfrist binnen einer Woche näher zu begründen bzw zu belegen. Hierauf ist bisher keine Antwort erfolgt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

II

4 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Dieser hat sein Rechtsmittel nicht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist *(§ 164 Abs 2 S 1 und 2 SGG)* begründet.

5 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 und 3 SGG ist die Revision fristgerecht und unter Einhaltung bestimmter Mindesterfordernisse zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben *(vgl zu den Begründungserfordernissen insgesamt etwa BSG Beschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R, juris RdNr 11 ff mwN; BSG Urteil vom 30.3.2011 - B 12 KR 23/10 R, juris RdNr 12; BSG Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R, juris RdNr 14; BSG Urteil vom 21.9.2005 - B 12 KR 1/05 R - USK 2005-27)*. Diesen Anforderungen genügt die am 5.12.2013 beim BSG eingegangene Begründung der Revision schon deshalb nicht, weil sie nach Ablauf der bis zum 2.12.2013 verlängerten Begründungsfrist *(§ 164 Abs 2 S 1 und 2 SGG)* eingegangen ist. Die fristgerechte Einlegung der Begründung der Revision entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten ist Zulässigkeitsvoraussetzung, um das Revisionsgericht zu entlasten und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten eine sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens zu ermöglichen *(vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 164 RdNr 7 mwN)*. Die zweimonatige Begründungsfrist *(§ 164 Abs 2 S 1 SGG)* ist vom Senatsvorsitzenden antragsgemäß nach § 164 Abs 2 S 2 SGG bis zum 2.12.2013 verlängert worden. Zwar ist es bei Vorliegen eines ausreichenden Grundes auch möglich, die Begründungsfrist nach § 164 Abs 2 S 2 SGG mehrfach zu verlängern, wenn zB der Bevollmächtigte oder ein Beteiligter beruflich überlastet, krank oder im Urlaub ist. Allerdings hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers diesen Antrag auf erneute Verlängerung der Begründungsfrist erst mit einem am 4.12.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben und damit erst nach Fristablauf gestellt *(vgl hierzu insgesamt Leitherer, aaO, RdNr 8, 8a und 8b mwN)*.

6 Der vom Prozessbevollmächtigten des Klägers zulässigerweise gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *(§ 67 Abs 1 SGG)* wegen der Versäumung der Begründungsfrist *(vgl hierzu Leitherer, aaO, RdNr 7b)* war abzulehnen. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat trotz Nachholung der Begründung der Revision innerhalb der Antragsfrist nach § 67 Abs 2 S 3 SGG die Tatsachen zur Begründung seines Antrags auf Wiedereinsetzung nicht glaubhaft gemacht *(§ 67 Abs 2 S 2 SGG)*, obgleich er hierauf mit Schreiben des Senats vom 6.12.2013 ausdrücklich hingewiesen worden ist. Vor diesem Hintergrund kommt es auf die abgegebene "vorläufige" Revisionsbegründung vom 5.12.2013 nicht an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Die nicht fristgemäß begründete Revision ist durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen *(§ 169 S 2 und 3 SGG)*.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG und § 154 Abs 2 VwGO.

9 Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus dem vor dem LSG geltend gemachten Entschädigungsanspruch in Höhe von 7500 Euro *(§ 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG, § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3 GKG)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS